

Dieses Dokument enthält die Wertpapierbeschreibung für Pfandbriefe (die „**Wertpapierbeschreibung**“) der Hamburger Sparkasse AG und muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 23. April 2024, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das „**Registrierungsformular**“), gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Hamburger Sparkasse AG enthält. Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen „Basisprospekt“ (der „**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 (6) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („**Prospektverordnung**“ oder „**PVO**“).



BASISPROSPEKT

für Pfandbriefe für Kleinanleger und Großanleger

der Hamburger Sparkasse AG

gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung in Verbindung mit Artikeln 15, 16 und 20 und Anhängen 14, 15 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 („Delegierte Verordnung“)

vom 7. Juni 2024

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 7. Juni 2025 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	4
I. Inhalt des Angebotsprogramms	4
II. Überblick zur Emittentin	4
III. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Pfandbriefen	4
IV. Weitere Informationen zu den Pfandbriefen, zum Vertrieb und zum Handel	4
V. Informationen zu diesem Basisprospekt	5
B. Risikofaktoren	6
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	7
II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	7
1. Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben	7
a) Risiko unzureichender Deckung der Pfandbriefe	7
b) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen	8
c) Risiko einer Fälligkeitsverschiebung gemäß dem Pfandbriefgesetz	9
2. Risiken hinsichtlich der Verzinsungsstruktur und besonderer Ausstattungsmerkmale	10
a) Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Pfandbriefe	10
aa) Risiko der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz	10
bb) Besonderheiten der Reverse-Variante	11
cc) Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen	11
dd) Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung	12
b) Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	13
aa) Renditerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	13
bb) Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	13
c) Währungsrisiko	13
3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Pfandbriefe	15
a) Preisänderungsrisiko	15
b) Liquiditätsrisiko	16
c) Risiko der Ausgabe weiterer Pfandbriefe	16
C. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung und allgemeine Informationen	17
I. Verantwortlichkeitserklärung	17
II. Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter	17
III. Angaben von Seiten Dritter	17
IV. Hinweise zur Wertpapierbeschreibung und Gültigkeitsdauer	17
D. Angaben zu den Wertpapieren	18
I. Beschreibung des Programms	18
1. Pfandbriefe und ihre Funktionsweise	18
2. Pfandbriefgesetz	19
a) Allgemeine Regelungen	19
b) Besondere Regelungen für Hypothekendarlehen	20
c) Besondere Regelungen für Öffentliche Pfandbriefe	21
d) Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung	22

3.	Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG	22
a)	Risikomanagement	22
b)	Deckungsstock	23
c)	Treuhänder	23
II.	Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit	24
III.	Rang	25
IV.	Rechte	25
V.	Verzinsung und nominaler Zinssatz der Wertpapiere	26
1.	Fest verzinsliche Pfandbriefe (<i>Option 1 der Emissionsbedingungen</i>)	27
2.	Variabel verzinsliche Pfandbriefe (<i>Option 2 der Emissionsbedingungen</i>)	27
VI.	Referenzzinssatz und Wertbeeinflussung	28
VII.	Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse	29
VIII.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot	29
IX.	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	32
X.	Ratings	32
XI.	Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen	35
XII.	Besteuerung und Abgaben	38
XIII.	Emissionsbedingungen für Pfandbriefe	39
1.	<i>Fest verzinsliche Pfandbriefe</i>	39
2.	<i>Variabel verzinsliche Pfandbriefe</i>	48
E.	Weitere Angaben	62
I.	Angaben in Form eines Verweises	62
II.	Zustimmung zur Prospektnutzung	62
F.	Formular für die Endgültigen Bedingungen	63
I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot	66
II.	Emissionsbedingungen	69

A. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

I. Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage des Angebotsprogramms zur Emission von Pfandbriefen begibt die Hamburger Sparkasse AG (im Folgenden „**Haspa**“ oder „**Emittentin**“ genannt) fest oder variabel verzinsliche Hypothekendarpfandbriefe oder Öffentliche Darpfandbriefe (im Folgenden „**Hypothekendarpfandbriefe**“ oder „**Öffentliche Darpfandbriefe**“ bzw. „**Darpfandbriefe**“ genannt).

II. Überblick zur Emittentin

Die Hamburger Sparkasse AG ist ein Kreditinstitut, das im Rahmen der bestehenden Erlaubnisse Bankgeschäfte gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreibt sowie Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz 1a KWG und sonstige Dienstleistungen erbringt. Der Geschäftsbetrieb der Haspa umfasst zudem das Betreiben des Darpfandbriefgeschäftes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Darpfandbriefgesetzes (DarpfandBG). Die Haspa ist dabei vornehmlich im Retail-Banking tätig und der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg.

III. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Darpfandbriefen

Bei den unter diesem Angebotsprogramm von der Emittentin zu begebenden Darpfandbriefen handelt es sich um Hypothekendarpfandbriefe gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder um Öffentliche Darpfandbriefe gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 des DarpfandBG. Die Darpfandbriefe werden über ihre gesamte Laufzeit fest oder variabel verzinst. Der im Vorherein festgelegte Zinssatz bezieht sich dabei entweder auf die gesamte Laufzeit oder auf jeweils eine bestimmte Zinsperiode. Die Rückzahlung der Darpfandbriefe nach Fälligkeit erfolgt zu ihrem Nennwert. Darpfandbriefe sind gedeckte Schuldverschreibungen, für die die Emittentin unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die „Deckungsmasse“) gesichert bzw. gedeckt sind. Die Emittentin kann unter diesem Angebotsprogramm unterschiedliche Arten von Darpfandbriefen emittieren, Hypothekendarpfandbriefe und Öffentliche Darpfandbriefe. Bei Hypothekendarpfandbriefen besteht die Deckungsmasse grundsätzlich aus erworbenen Grundpfandrechten und bei Öffentlichen Darpfandbriefen aus geeigneten Forderungen gegen bestimmte staatliche und öffentliche Stellen. Die emittierten Darpfandbriefe sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Deckungswerte von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Es handelt sich um handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (Gläubiger) verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen (Darpfandbriefe) verlangen zu können. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Darpfandbriefe sind ferner mit dem Recht des Gläubigers ausgestattet, an den Zinszahltagen einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Die Ausstattungsmerkmale der Darpfandbriefe sind in den **Emissionsbedingungen** (Abschnitt D. XIII.) im Detail aufgeführt.

IV. Weitere Informationen zu den Darpfandbriefen, zum Vertrieb und zum Handel

Bei den Darpfandbriefen handelt es sich rechtlich um auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, Schuldverschreibungen (Inhaberschuldverschreibungen) entweder (i) in Form einer Urkunde im Sinne des § 793 BGB durch Verbriefung in einer Globalurkunde, die bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt ist, oder (ii) in Form elektronischer

Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“), die in ein zentrales Register eingetragen werden, das von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden registerführenden Stelle im Sinne des eWpG geführt wird. Die Ausgabe effektiver Stücke ist jeweils ausgeschlossen. Weiterführende grundlegende Informationen zu den Pfandbriefen und der Form ihrer Verbriefung befinden sich im Abschnitt D. „Angaben zu den Wertpapieren“.

Es ist vorgesehen die Pfandbriefe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Kleinanleger und Großanleger im Sinne der PVO zu vertreiben. Die Pfandbriefe können an einem regulierten Markt einer deutschen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse eingeführt werden. Es kann aber auch gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden. Weiterführende Informationen zum Angebot und Handel der Pfandbriefe befinden sich in den Abschnitten D.VIII. "Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot" und D.IX. "Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten".

V. Informationen zu diesem Basisprospekt

Die Emittentin beabsichtigt Pfandbriefe in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zum Kauf anzubieten. Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 23. April 2024 (zusammen der „**Basisprospekt**“), erstellt und veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt kann Angaben enthalten, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Eine Liste, die angibt, wo die mittels Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt E.I. "Angaben in Form eines Verweises". Dieser Basisprospekt ist ferner im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zur Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular zu lesen. Die für die Pfandbriefe jeweils geltenden Emissionsbedingungen befinden sich im Abschnitt D.XIII. "Emissionsbedingungen".

Bestimmte Angaben zu den Pfandbriefen (einschließlich der Emissionsbedingungen mit allen verbindlichen Produktdaten), die in dieser Wertpapierbeschreibung als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Pfandbriefen im Sinne des Artikel 8 Absatz (5) PVO (jeweils "**Endgültige Bedingungen**") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission sind im Zusammenhang mit dieser Wertpapierbeschreibung, dem Registrierungsformular vom 23. April 2024 und etwaigen Nachträgen zu lesen. Das **Formular der Endgültigen Bedingungen** ist im Abschnitt F. "Formular für die Endgültigen Bedingungen". enthalten. Den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird im Falle, dass sich das öffentliche Angebot der Pfandbriefe an Kleinanleger im Sinne der PVO richtet, eine Zusammenfassung über die Emittentin, die Pfandbriefe und die Bedingungen des Angebots beigefügt.

Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 23. April 2024, eventueller Nachträge und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden. Jeder potenzielle Anleger sollte daher auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund einer Beratung durch seine Bank und seinen Finanz- sowie Steuerberater unter Berücksichtigung der im Abschnitt B. „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Pfandbriefen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn darstellt.

B. Risikofaktoren

Der Erwerb von unter diesem Basisprospekt emittierten Pfandbriefen ist mit verschiedenen Risiken verbunden, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Zahlungsverpflichtungen unter den Pfandbriefen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren") bzw. die (ii) für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwert Risiken der Pfandbriefe von wesentlicher Bedeutung sind (Darstellung der Risiken unter "II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren"). Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Die mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren sind dem Abschnitt A. „*Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren*“ im Registrierungsformular der Haspa vom 23. April 2024 zu entnehmen, welches zusammen mit dieser Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung bildet.

II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Pfandbriefe dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte 1. bis 3.) unterteilt, wobei je Kategorie die beiden wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Pfandbriefe wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Pfandbriefen beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch von den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen, wie z.B. der jeweils aktuellen Wirtschafts- und Marktlage ab.

Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Kategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1. Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind das "Risiko unzureichender Deckung der Pfandbriefe" und das "Risiko von Abwicklungsmaßnahmen".

a) Risiko unzureichender Deckung der Pfandbriefe

Inhaber der Pfandbriefe tragen das Risiko unzureichender Deckung der Pfandbriefe.

Die Emittentin der Pfandbriefe hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe einer Kategorie in Höhe ihres Nennwerts jederzeit durch den Nennwert der für diese Kategorie eingetragenen Deckungswerte gedeckt sein muss („Deckungsmasse“). Bei Hypothekenpfandbriefen dürfen zusätzlich die zur Deckung erworbenen Grundpfandrechte die gesetzliche Beleihungsgrenze nicht überschreiten. Die Beleihungsgrenze beläuft sich bei Hypotheken auf die ersten 60% des von der Emittentin auf Grund einer Wertermittlung (gemäß § 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des Grundstücks, auf dem die Hypothek lastet. Je stärker sich daher bei Hypothekenpfandbriefen der Nennwert an die Beleihungsgrenze annähert, desto größer ist das Risiko, dass der zuvor ermittelte Wert nachträglich aufgrund von Wertminderungen, die z.B. zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht bestanden, nicht erzielt werden kann. Auch bei Öffentlichen Pfandbriefen besteht in Sondersituationen, wie z.B. einer unvorhergesehenen extremen Wertminderung der als Deckung

erworbenen Forderungen, grundsätzlich das Risiko, dass der zuvor ermittelte Wert der Forderungen nicht erzielt werden kann. Das kann zur Folge haben, dass der Pfandbrief des Anlegers durch die Deckungsmasse nicht in vollem Umfang gedeckt ist.

Kommt es in einer solchen Situation zu einer Insolvenz der Emittentin kann die betreffende Deckungsmasse, deren Vermögenswerte ausschließlich zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger einer bestimmten Pfandbriefkategorie und anderer gleichgestellter Gläubiger zur Verfügung stehen, die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen einer bestimmten Pfandbriefkategorie möglicher Weise nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen. Pfandbriefgläubiger tragen in einem solchen Fall in Höhe des Teils ihrer Forderung aus den Pfandbriefen, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist („Deckungsausfall“), das Insolvenzrisiko der Emittentin. Dies bedeutet, dass die Insolvenzmasse der Emittentin nicht ausreichen könnte, um die Forderung der Pfandbriefgläubiger in Höhe des Deckungsausfalls zu befriedigen, so dass es in Höhe der Deckungsausfalls zu einem Totalverlust der Anleger kommen könnte.

b) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber von Pfandbriefen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Im Rahmen des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion wurden die Verantwortung für die Aufsicht, Abwicklung und Finanzierung von Banken auf EU-Ebene zusammengeführt. Der erste Pfeiler der europäischen Bankenunion besteht dabei aus einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, „**SSM**“), der alle Banken im Euro-Währungsgebiet umfasst. Der SSM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank („**SSM-VO**“) eingeführt. Mit Inkrafttreten der SSM-VO übernahm die Europäische Zentralbank (EZB) die direkte Aufsicht über die größten und bedeutendsten Banken des Euro-Währungsgebiets. Zum Datum dieses Basisprospekts gehört die Emittentin zu dieser Gruppe systemrelevanter Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden.

Den zweiten Pfeiler der europäischen Bankenunion stellt der einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, „**SRM**“) dar. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 („**SRM-Verordnung**“) eingeführt. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in EU-Mitgliedstaaten, welche am SSM teilnehmen, ihren Sitz haben. Die Bestimmungen der SRM-Verordnung, der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive – „**BRRD**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 („**CRR**“) in ihrer jeweils geltenden Fassung können zur Folge haben, dass unter von der Emittentin emittierten Pfandbriefen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Zwar gehören Pfandbriefe gemäß der Ausnahmenvorschrift des Artikel 27 Absatz 3 SRM-Verordnung nicht zu den Verbindlichkeiten, die Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung sein können, allerdings gilt dies gemäß Artikel 27 Absatz 4 SRM-Verordnung nicht für den Teil einer solchen Verbindlichkeit, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist („**Deckungsausfall**“). Die betroffenen Pfandbriefgläubiger haben in einem solchen Fall hinsichtlich des Teils ihrer Forderung, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist, keinen Anspruch gegen die Emittentin auf

Leistung nach Maßgabe der betreffenden Pfandbriefbedingungen. Vielmehr kann bezüglich dieses Teils der Forderung der Pfandbriefgläubiger, die nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist, die Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Pfandbriefgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals in Höhe des jeweiligen Deckungsausfalls.

c) Risiko einer Fälligkeitsverschiebung gemäß dem Pfandbriefgesetz

Inhaber von Pfandbriefen können von einer Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes betroffen sein.

Mit dem Gesetz vom 12. Mai 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen hat der deutsche Gesetzgeber das in der Richtlinie vorgesehene Konzept der Fälligkeitsverschiebung in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist im deutschen Recht die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für Pfandbriefe vorgesehen, wobei sich die Voraussetzungen und Grenzen der Fälligkeitsverschiebung direkt aus dem Pfandbriefgesetz ergeben. Ein Sachwalter ist nunmehr berechtigt, wenn dies zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist und unter Ausnutzung der Fälligkeitsverschiebung die Verbindlichkeiten unter den Pfandbriefen voraussichtlich bedient werden können, für alle (also auch für bereits vor dem Juli 2021 ausgegebene) Pfandbriefe der von ihm verwalteten Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Tilgungszahlungen um bis zu 12 Monate zu verschieben, wobei er alle Pfandbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverzögerung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht dabei abhängig von der Ausgestaltung der Pfandbriefbedingungen entweder der Verzinsung der Pfandbriefe vor der Fälligkeitsverschiebung oder einem hiervon abweichenden und in den Pfandbriefbedingungen bestimmten Zinssatz. Eine solche Fälligkeitsverschiebung kann auch Pfandbriefe betreffen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung der Pfandbriefe ergibt sich das Risiko, dass Anleger erst später Zins- und/oder Rückzahlungsbeträge auf die Pfandbriefe erhalten werden als in den Emissionsbedingungen festgelegt.

2. Risiken hinsichtlich der Verzinsungsstruktur und besonderer Ausstattungsmerkmale

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur und anderer besonderer Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind die "*Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Pfandbriefe*" und die "*Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung*".

a) Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Pfandbriefe

Bei Pfandbriefen mit variabler Verzinsung (*Option 2 der Emissionsbedingungen*) ist die mögliche Rendite der Pfandbriefe von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes abhängig. Eine Anlage in Pfandbriefe mit variabler Verzinsung umfasst daher immer das Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit von schwankenden Zinsbeträgen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Referenzzinssatz eine positive Wertentwicklung aufweisen wird.

aa) Risiko der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz

Sinkt der für die Verzinsung der Pfandbriefe maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Pfandbriefe, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Pfandbriefe. Daher besteht für den Anleger in Pfandbriefe mit variabler Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für fest verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Pfandbriefe kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bei null (0) Prozent liegen. Entsprechendes gilt auch für den Wert der Pfandbriefe während ihrer Laufzeit. Dies gilt auch, wenn der zur Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes für die Zinszahlung(en) zugrundeliegende Referenzzinssatz negativ wird. Bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der variabel verzinslichen Pfandbriefe während der Laufzeit sinken.

Die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Pfandbriefe nachteilig beeinflussen. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Pfandbriefe geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Soweit der Referenzzinssatz von einzelnen Marktteilnehmern ermittelt wird, ist zu beachten, dass diese Marktteilnehmer einem Interessenkonflikt unterliegen können. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der variabel verzinslichen Pfandbriefe auswirken.

bb) Besonderheiten der Reverse-Variante

Bei variabel verzinslichen Pfandbriefen in der Reverse-Variante berechnet sich der für eine jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz in entgegengesetzter Richtung zum Referenzzinssatz. Dieser Effekt entsteht dadurch, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz auf Grundlage eines festen Ausgangssatzes abzüglich eines variablen Referenzzinssatzes berechnet wird.

Steigt der für die Verzinsung der Pfandbriefe maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Pfandbriefe, sinkt daher entsprechend auch die Verzinsung der Pfandbriefe. Daher besteht für den Anleger in Pfandbriefe mit variabler Verzinsung in der "Reverse-Variante" bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für fest verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Pfandbriefe kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bei null (0) Prozent liegen. Bei einem steigenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der variabel verzinslichen Pfandbriefen in der Reverse-Variante während der Laufzeit sinken.

cc) Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass beim Eintritt von Marktstörungen in Bezug auf den Referenzzinssatz an einem Feststellungstag von der üblichen Methodik zur Feststellung des Wertes des Referenzzinssatzes abgewichen wird. Ferner kann die Berechnungsstelle bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz Anpassungsmaßnahmen an den Emissionsbedingungen vornehmen.

Eine Marktstörung wird festgestellt, wenn an einem für eine Zinsfeststellung maßgeblichen Feststellungstag das Veröffentlichungsmedium (üblicherweise eine Bildschirmseite eines internationalen Wirtschaftsinformationsdienstes) für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz nicht zur üblichen Zinsfeststellungszeit auf dem Veröffentlichungsmedium für den Referenzzinssatz angezeigt wird. In einem solchen Fall kann die Berechnungsstelle den Wert des Referenzzinssatzes alternativ, z.B. durch eine Bezugnahme auf einen zuletzt veröffentlichten Wert des Referenzzinssatzes oder durch das Einholen von Referenzwerten bei mehreren professionellen Marktteilnehmern im Interbankenmarkt, feststellen.

Anpassungsereignisse liegen u.a. vor, wenn (i) die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig ist oder (ii) der Administrator des Referenzzinssatzes dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft einstellt. In einem solchen Fall ist die Emittentin berechtigt einen Nachfolgezinssatz zu bestimmen und eventuell notwendig gewordene Anpassungen an den Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des maßgeblichen Zinssatzes).

Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsereignissen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle und der Emittentin getroffenen Feststellungen und Anpassungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen. Daher kann sich jede derartige Feststellung bzw. Anpassung nachteilig auf den Marktwert der Pfandbriefe auswirken.

dd) Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung

Referenzzinssätze können als sogenannte "*Referenzwerte*" (auch "*Benchmarks*" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("*Benchmark-Verordnung*") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("*Administrator*").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen einen Referenzwert im Rahmen von Wertpapieren nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("*Benchmark-Register*") eingetragen ist. Anleger sollten beachten, dass insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für Benchmarks aus Nicht-EU Drittstaaten noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31.12.2025 enden. Anleger sollten ferner beachten, dass der Prospekt während dieser Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Des Weiteren ist die Verfügbarkeit von Referenzwerten oder deren potentiellen Nachfolgern während der Laufzeit der jeweiligen Wertpapiere nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Wertpapiere nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass ein Referenzwert eingestellt wird oder er anderweitig nicht zur Verfügung steht, die Emissionsbedingungen bestimmte Anpassungsbestimmungen

beinhalten. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgesatz festgelegt oder bestimmt wird. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht. Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Pfandbriefe und die zahlbaren Beträge unter den Pfandbriefen haben.

b) Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Anleger in unter diesem Basisprospekt begebene Pfandbriefe, deren Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Pfandbriefe durch die Emittentin vorsehen, unterliegen Risiken bei einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung der Pfandbriefe durch Kündigung, nämlich einem Renditerisiko hinsichtlich der ausfallenden Zinszahlungen bei fest und variabel verzinslichen Pfandbriefen und einem Wiederanlagerisiko hinsichtlich des vorzeitig ausgezahlten Kündigungs- bzw. Rückzahlungsbetrages.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Pfandbriefe zu bestimmten, in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen (jeweils der "*Vorzeitige Rückzahlungstag*") durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Die Wahrscheinlichkeit einer Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von dem allgemeinen Zinsniveau am möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag ab und ist grundsätzlich umso höher, je niedriger das allgemeine Zinsniveau zu einem solchen Zeitpunkt ist.

Ferner ist die Emittentin unter Umständen, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einer außerordentlichen Kündigung der Pfandbriefe berechtigt, sofern die Emissionsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten. Außerdem ist die Emittentin bei variabel verzinslichen Pfandbriefen (*Option 2 der Emissionsbedingungen*), sofern gemäß § 3 der Emissionsbedingungen ein Anpassungsereignis vorliegt und die Vornahme einer Anpassungsmaßnahme durch die Emittentin unzumutbar oder nicht möglich ist, ebenfalls zu einer außerordentlichen Kündigung der Pfandbriefe berechtigt.

aa) Renditerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Verwirklicht sich das Risiko der vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Pfandbriefe bestehen bei fest und variabel verzinslichen Pfandbriefen (*Option 1 und Option 2 der Emissionsbedingungen*) Zinsansprüche der Gläubiger nur bis zu dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. Kündigungstermin der Pfandbriefe. In diesen Fällen sollte der Anleger daher nicht darauf vertrauen, bei fest oder variabel verzinslichen Pfandbriefen Zinsen in gleicher Höhe und gleichem Umfang wie zum ordentlichen Laufzeitende zu erhalten.

bb) Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Verwirklicht sich das Risiko der vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Pfandbriefe besteht für die Anleger ein Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungs- bzw. Rückzahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann.

c) Währungsrisiko

Sofern die Pfandbriefe nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung („Fremdwährung“) denominiert sind, unterliegen die Anleger einem Währungsrisiko.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden. Als Käufer von Pfandbriefen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Pfandbriefe als auch zum Laufzeitende ausgesetzt. Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Pfandbriefe gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Pfandbriefe abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

Verwirklicht sich das Währungsrisiko indem die Fremdwährung, in der die Pfandbriefe denominated sind, gegenüber dem Euro an Wert verliert, hat dies negative Auswirkungen sowohl auf den in Euro umgerechneten Wert der Pfandbriefe oder auf in Euro umgerechnete Zahlungen während der Laufzeit als auch auf in Euro umgerechnete Zahlungen am Laufzeitende. Anleger können in einem solchen Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals aufgrund der Verwirklichung des Währungsrisikos erleiden.

3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Pfandbriefe

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Pfandbriefe ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind das "*Preisänderungsrisiko*" und das "*Liquiditätsrisiko*".

a) Preisänderungsrisiko

Inhaber der Pfandbriefe unterliegen dem Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Pfandbriefe während ihrer Laufzeit.

Bei einer Anlage in Pfandbriefe ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert und damit ihr Preis oder Kurs während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Zu diesen preisbeeinflussenden Faktoren gehören insbesondere (i) die Bonität der Emittentin, (ii) das allgemeine Zinsniveau und (iii) die Laufzeit der Pfandbriefe. Negative Veränderungen in den preisbeeinflussenden Faktoren der Pfandbriefe können jeweils einzeln oder kumulativ auftreten und sich dabei in ihrer negativen Wirkung verstärken.

Eine negative Veränderung der Bonität der Emittentin, d.h. der Markterwartung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig zahlungsunfähig wird, wirkt sich in der Regel negativ auf den Preis der Pfandbriefe aus. Anleger in Pfandbriefe sind daher dem Bonitätsrisiko der Emittentin in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn sich die Bonität der Emittentin negativ verändert.

Änderungen des Marktzinsniveaus können den Wert verzinslicher Pfandbriefe und somit ihren Kurs oder Preis negativ beeinflussen („*Zinsänderungsrisiko*“). Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Pfandbriefe führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Anleger in verzinsliche Pfandbriefe sind daher einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Ferner beeinflusst die Laufzeit der Pfandbriefe ihren Wert. Insbesondere reagieren Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten. Anleger in Pfandbriefe sind daher bei Pfandbriefen mit kürzerer Restlaufzeit einem höheren Risiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt als Anleger in Pfandbriefe mit einer längeren Restlaufzeit.

Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken, tragen Anleger das Risiko, dass die Pfandbriefe aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Marktwert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt. Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem extrem hohen Maß, kann der Anleger bei einem Verkauf der

Pfandbriefe vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

b) Liquiditätsrisiko

Inhaber der Pfandbriefe unterliegen dem Risiko einer mangelnden oder fehlenden Liquidität der Pfandbriefe.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Pfandbriefen entwickelt und Anleger daher ihre Pfandbriefe während ihrer Laufzeit nicht oder lediglich zu Preisen veräußern können, die unter ihrem Wert liegen. In diesem Zusammenhang kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Pfandbriefen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Pfandbriefen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Pfandbriefe und die Liquidität der Pfandbriefe auswirken.

Bei eventueller Einbeziehung der Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse verpflichtet sich die Emittentin üblicherweise gegenüber dieser Börse als sogenannter **Market Maker** zur Stellung von handelbaren An- und Verkaufskursen für die Pfandbriefe, sie übernimmt aber gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens dieser An- und Verkaufskurse für die Pfandbriefe im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Verwirklicht sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko, können Anleger die erworbenen Pfandbriefe während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Pfandbriefe liegen. Dies kann für die Anleger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

c) Risiko der Ausgabe weiterer Pfandbriefe

Anleger in die Pfandbriefe unterliegen dem Risiko der Ausgabe weiterer Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung durch die Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit bereits emittierten Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Verwirklicht sich dieses Risiko können die bisher ausgegebenen Pfandbriefe dadurch an Wert verlieren, was dazu führen kann, dass Anleger bei einem Verkauf der Pfandbriefe während ihrer Laufzeit einen geringeren Verkaufspreis für ihre Pfandbriefe erzielen.

C. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung und allgemeine Informationen

I. Verantwortlichkeitserklärung

Die Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, als Emittentin übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 PVO und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung. Sie erklärt ferner, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Angaben weglässt, die diese Aussage verändern könnten.

II. Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter

Diese Wertpapierbeschreibung enthält keine Erklärungen oder Berichte von Personen, die als Sachverständige handeln.

III. Angaben von Seiten Dritter

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und, nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

IV. Hinweise zur Wertpapierbeschreibung und Gültigkeitsdauer

Diese Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die BaFin billigt diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der Pfandbriefe, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Pfandbriefe vornehmen.

Dieser Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 23. April 2024, ist mit Ablauf des 7. Juni 2025 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist. Der Basisprospekt ist nach der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 PVO erforderliche Nachträge ergänzt wird.

D. Angaben zu den Wertpapieren

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden - Wertpapiere werden in den jeweiligen **Endgültigen Bedingungen** der Wertpapiere erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 23. April 2024, sowie eventuelle Nachträge auf der Internet-Seite der Emittentin unter

<http://www.haspa.de/de/home/unternehmen-haspa/ueber-uns/investoreninformationen/pfandbriefe.html>

abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 23. April 2024, etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Dammtorstraße 1, 20354 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Außer in den gesetzlichen oder in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen** von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

I. Beschreibung des Programms

Die Emittentin gibt im Rahmen des in diesem Basisprospekt dargelegten Wertpapierprogramms Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe.

Die folgenden Ausführungen enthalten als allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms zunächst grundsätzliche Ausführungen zu den zu begebenden Pfandbriefen sowie zu wesentlichen Grundzügen des Pfandbriefrechts und deren konkrete Umsetzung durch die Emittentin.

1. Pfandbriefe und ihre Funktionsweise

Pfandbriefe sind gedeckte Schuldverschreibungen, für die die Emittentin unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die „Deckungsmasse“) gesichert bzw. gedeckt sind. Die Emittentin kann unter diesem Angebotsprogramm unterschiedliche Arten von Pfandbriefen emittieren, Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe. Bei Hypothekenpfandbriefen besteht die Deckungsmasse grundsätzlich aus erworbenen Grundpfandrechten und bei Öffentlichen Pfandbriefen aus geeigneten Forderungen gegen bestimmte staatliche und öffentliche Stellen. Die emittierten Pfandbriefe sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte (bei Hypothekenpfandbriefen) bzw. geeignete Forderungen (bei Öffentlichen Pfandbriefen) von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Es handelt sich um handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (Gläubiger) verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) verlangen zu können. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe sind ferner mit dem Recht des Gläubigers ausgestattet, an den Zinszahltagen einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Die Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe sind in den **Emissionsbedingungen** (Abschnitt D. XIII.) im Detail aufgeführt.

2. Pfandbriefgesetz

Das Pfandbriefgeschäft der Haspa unterliegt dem am 19. Juli 2005 in Kraft getretenen Pfandbriefgesetz (PfandBG), mit dem eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland erfolgte und ein neues und einheitliches rechtliches Regelwerk für alle deutschen Kreditinstitute geschaffen wurde. Unter dem PfandBG ist es vorbehaltlich einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts (oder aufgrund einer Bestandsschutzregelung) allen deutschen Kreditinstituten gestattet Pfandbriefe zu begeben.

Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Das Pfandbriefgesetz gibt der BaFin weitreichende Informationsrechte. Eine Pfandbriefbank muss der BaFin vierteljährlich Meldung über die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Werthaltigkeit der Deckungsmassen machen. Pfandbriefbanken, die wie die Emittentin bestimmte Kriterien erfüllen, unterliegen darüber hinaus auch der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die Capital Requirements Regulation (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) (CRR)).

a) Allgemeine Regelungen

Im PfandBG wurden die Vorschriften zur Pfandbriefemission aus dem Hypothekbank- und dem Schiffspfandbriefbankgesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengefasst, modernisiert und optimiert. Bis zum Inkrafttreten des PfandBG durften nur privatrechtlich organisierte Spezialbanken (Hypothekbanken, Schiffspfandbriefbanken) sowie öffentlich-rechtliche Kreditinstitute Pfandbriefe begeben. Mit diesem Gesetz war die Abkehr vom „Spezialbankprinzip“ des Hypothekbankgesetzes (HBG) verbunden. Insbesondere der Wegfall der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute im Jahr 2005 war Anlass für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe von Pfandbriefen. Seither können alle Kreditinstitute Pfandbriefe emittieren, soweit sie die Voraussetzungen und die strengen Qualitätsanforderungen des PfandBG erfüllen. Damit soll den hohen Anforderungen der Investoren an die Qualität des Produktes „Pfandbrief“ sowie seiner Emittenten Rechnung getragen und der weitere Erfolg des Pfandbriefs an den Finanzmärkten gesichert werden.

Unter dem Pfandbriefgeschäft versteht das PfandBG die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (i) auf Grund erworbener Hypotheken unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekpfandbriefe, (ii) auf Grund erworbener Forderungen gegen staatliche und öffentliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe, (iii) auf Grund erworbener Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe) oder (iv) als Flugzeugpfandbriefe. Jedes Kreditinstitut, welches das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf gemäß § 2 PfandBG der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandbriefgeschäfts ist demnach u.a. für ein Kreditinstitut, dass es über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügt, eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) besitzt, es über geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 27 PfandBG zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken verfügt und das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben wird sowie dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist. Das Risikomanagement-System nach § 27 PfandBG soll sicherstellen, dass das emittierende Kreditinstitut die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen

kann. Zudem hat das Kreditinstitut die Transparenzvorschriften gemäß § 28 PfandBG zu beachten und somit quartalsweise in öffentlicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses Informationen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Deckungswerte im Deckungsregister offen zu legen.

Zum Schutz der Pfandbriefgläubiger muss der jeweilige Gesamtnennbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung jederzeit durch den Nennwert der für diese Gattung eingetragenen Deckungswerte gedeckt sein (§ 4 Absatz (2) PfandBG). Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (§ 4 Absatz (1) PfandBG); diese Deckung ist durch das Kreditinstitut fortlaufend sicherzustellen (§ 4 Absatz (4) PfandBG). Überdies ist bei jedem Kreditinstitut ein Treuhänder nebst Stellvertreter zu bestellen, wobei die Bestellung durch die BaFin nach Anhörung des Kreditinstituts erfolgt. Der so von der BaFin bestellte Treuhänder stellt sicher, dass diese Anforderungen seitens der Emittentin jederzeit erfüllt werden, insbesondere, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe vorhanden ist (§ 8 PfandBG). Für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditinstituts eröffnet wird, nehmen die Pfandbriefgläubiger an diesem Insolvenzverfahren nicht teil, denn die im Deckungsregister eingetragenen Werte zählen nicht zur Insolvenzmasse. Die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger werden gemäß den Bedingungen der jeweiligen Emission planmäßig aus dem Deckungsstock befriedigt. Zins- und Tilgungsansprüche werden also weiterhin uneingeschränkt aus der Deckungsmasse – soweit werthaltig – bedient (§§ 29 und 30 PfandBG).

b) Besondere Regelungen für Hypothekendarlehen

Das Pfandbriefgesetz sieht in den §§ 12 bis 19 spezielle Regelungen in Bezug auf Hypothekendarlehen vor. Danach dürfen zur Deckung für Hypothekendarlehen nur Hypotheken benutzt werden, die den speziellen Erfordernissen der §§ 13 bis 16 PfandBG entsprechen. Grundschulden und vergleichbare Sicherheit bietende ausländische Sicherheiten stehen Hypotheken gleich (§ 18 PfandBG).

Es ist erforderlich, dass die Hypothek auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lastet, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke bzw. die Grundstücke, an denen belastete Rechte bestehen, müssen im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, den U.S.A., Kanada oder Japan belegen sein. Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60 % des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung (§ 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des belasteten Grundstücks (Beleihungswert) zur Deckung benutzt werden (§ 14 PfandBG). Zudem besteht während der gesamten Dauer der Beleihung eine Versicherungspflicht in Höhe des Bauwertes gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblichen Risiken (§ 15 Absatz (1) PfandBG). Die Wertermittlung für den jeweiligen Beleihungswert ist von einem unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die notwendige Berufserfahrung und Fachkenntnisse verfügen muss. Bei der Ermittlung des Beleihungswertes ist die Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken (Beleihungswertermittlungsverordnung, BelWertV) zu beachten. Der Beleihungswert darf den Wert nicht übersteigen, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Veräußerbarkeit ergibt (§ 16 Absatz (2) PfandBG). Der Beleihungswert darf außerdem den Marktwert nicht überschreiten. Für Bauplätze und noch nicht fertig gestellte Neubauten gelten Einschränkungen (§ 16 Absatz (3) PfandBG).

c) Besondere Regelungen für Öffentliche Pfandbriefe

Das Pfandbriefgesetz sieht im § 20 spezielle Regelungen in Bezug auf Öffentliche Pfandbriefe vor. Danach dürfen zur Deckung für Öffentliche Pfandbriefe nur Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus einem vergleichbaren Rechtsgeschäft oder andere, schriftlich als einredfrei anerkannte Geldforderungen benutzt werden, sofern sie sich unmittelbar gegen die in § 20 (1) Nr. 1 PfandBG definierten Stellen richten.

Zu diesen nach dem PfandBG zulässigen Stellen gehören unter anderem:

- inländische Gebietskörperschaften sowie solche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine staatliche Refinanzierungsgarantie gilt oder die das gesetzliche Recht zur Erhebung von Gebühren, Umlagen oder anderen Abgaben innehaben;
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder EWR-Staaten, sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen oder Gebietskörperschaften;
- die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern der jeweilige öffentliche Schuldner gemäß Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist, und, unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen, deren Regionalverwaltungen und Gebietskörperschaften;
- die Europäische Zentralbank sowie multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne von Artikel 117 Absatz 2 und 118 der CRR.

Unter den Voraussetzungen des § 20 (1) Nr. 2 PfandBG können auch andere Geldforderungen als Deckung für Öffentliche Pfandbriefe benutzt werden, sofern eine der oben genannten Stellen oder Exportkreditversicherer mit Sitz in den oben genannten Staaten die Gewährleistung für diese Forderungen übernommen hat. Die gewährleistende Stelle darf dabei gegenüber der Pfandbriefbank nicht das Recht haben, Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis mit Dritten geltend zu machen oder sich einseitig von ihren Verpflichtungen zu lösen.

Ferner reicht unter den Voraussetzungen des § 20 (1) Nr. 3 PfandBG bei Forderungen, die sich gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, Japan, die Schweiz oder Kanada oder deren öffentliche Stellen richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen.

Gemäß § 20 (2) PfandBG können auch weitere Deckungswerte wie z.B. Forderungen gegen bestimmte Kreditinstitute einschließlich Forderungen aus Derivategeschäfte in die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe aufgenommen werden, sofern die jeweiligen gesetzlichen Grenzen beachtet werden. Außerdem sind als Deckungswerte gemäß § 20 (3) PfandBG unter bestimmten Voraussetzungen auch

Forderungen gegen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Schuldner zulässig, sofern auch hier die jeweiligen gesetzlichen Grenzen beachtet werden.

d) Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung

Mit dem Gesetz vom 12. Mai 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen hat der deutsche Gesetzgeber das in der Richtlinie vorgesehene Konzept der Fälligkeitsverschiebung in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist im deutschen Recht die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für Pfandbriefe vorgesehen, wobei sich die Voraussetzungen und Grenzen der Fälligkeitsverschiebung direkt aus dem Pfandbriefgesetz ergeben. Ein Sachwalter ist nunmehr berechtigt, wenn dies zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist und unter Ausnutzung der Fälligkeitsverschiebung die Verbindlichkeiten unter den Pfandbriefen voraussichtlich bedient werden können, für alle (also auch für bereits vor dem Juli 2021 ausgegebene) Pfandbriefe der von ihm verwalteten Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Tilgungszahlungen um bis zu 12 Monate zu verschieben, wobei er alle Pfandbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverzögerung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht dabei abhängig von der Ausgestaltung der Pfandbriefbedingungen entweder der Verzinsung der Pfandbriefe vor der Fälligkeitsverschiebung oder einem hiervon abweichenden und in den Pfandbriefbedingungen bestimmten Zinssatz.

3. Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG

Der Haspa wurde gemäß dem PfandBG durch die BaFin am 1. Dezember 2005 eine Erlaubnis zur Begebung von Hypothekendarlehenpfandbriefen und am 15. März 2023 eine Erlaubnis zur Begebung von Öffentlichen Pfandbriefen erteilt.

a) Risikomanagement

Die Emittentin ist ein Handelsbuchinstitut im Sinne des KWG und verfügt über geeignete Risikomanagementsysteme, um die für sie relevanten Risiken, insbesondere die Zins-, Liquiditäts- und Adressausfallrisiken, nach den gesetzlichen Vorgaben steuern, überwachen und kontrollieren zu können.

Festverzinsliche Deckungsaktiva und -passiva sind Zinsrisiken ausgesetzt. Das Management der Zinsrisiken findet bei der Emittentin auf Gesamtbankebene statt. Hierin sind auch die Darlehen des Deckungsstocks und die emittierten Pfandbriefe integriert. Zusätzlich werden die pfandbriefspezifischen Zinsrisiken von Deckungsstock und Pfandbriefumlauf separat betrachtet. Die im PfandBG geforderte Einhaltung der nominellen und barwertigen Deckung sowie der sichernden Überdeckung, auch unter Stressszenarien, wird EDV-gestützt überwacht.

Der Deckungsstock weist dann ein Liquiditätsrisiko auf, wenn die Kapitalbindungsfristen von Deckungsaktiva und -passiva deutlich voneinander abweichen. Die Pfandbriefemissionen dienen im Wesentlichen der Refinanzierung des langfristigen Baufinanzierungsgeschäftes, so dass ein deutliches Divergieren der durchschnittlichen Bindungsfristen nicht zu erwarten ist. Eventuelle Inkongruenzen werden EDV-gestützt überwacht.

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Emittentin verfügt in der Metropolregion

Hamburg über eine langjährige Expertise im Baufinanzierungsgeschäft und ausgezeichnete Marktkenntnisse. Entsprechend § 27 PfandBG werden nur Darlehen in den Deckungsstock aufgenommen, für deren Vergabe die Emittentin über eine nachweisliche Expertise verfügt.

b) Deckungsstock

Bei der Berechnung der Risikobarwerte legt die Emittentin das in der Pfandbrief-Barwertverordnung geregelte dynamische Verfahren zu Grunde. Dabei werden die Barwerte des Deckungsstocks und der Pfandbriefe bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben und nach unten auf Basis historischer Zinssätze gemessen. Die Verschiebung der Zinskurven muss mindestens 100 Basispunkte betragen.

c) Treuhänder

Der Deckungsstock und die vorschriftsmäßige Deckung der emittierten Pfandbriefe werden von einem Treuhänder und seinen Stellvertretern überwacht. Diese verfügen über die entsprechenden Qualifikationen, sind unabhängig und von der BaFin bestellt.

Zum Treuhänder wurde Joachim Pradel, Richter a.D., bestellt.

Zu Stellvertretenden Treuhändern wurden Claus Wilhelm Möller, Abteilungsleiter a.D. Deutscher Ring, und Dr. Rolf-Hermann Henniges, Notar a.D., bestellt.

Der Treuhänder und seine Stellvertreter sind unter der Adresse Treuhänder-Büro, c/o Hamburger Sparkasse AG, Kredit und Recht, 20454 Hamburg erreichbar.

II. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe sind gedeckte Schuldverschreibungen, die durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte gesichert bzw. gedeckt sind. Es handelt sich rechtlich um **auf den Inhaber lautende**, untereinander gleichberechtigte, Schuldverschreibungen (Inhaberschuldverschreibungen).

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (s.u. Abschnitt III. (Rang)), die untereinander **gleichrangig** sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Die **Form der Verbriefung der Pfandbriefe**, entweder in Urkundenform gemäß § 793 BGB oder als elektronisches Wertpapier im Sinne des eWpG, ergibt sich aus § 1 der Emissionsbedingungen und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern die Pfandbriefe in Urkundenform gemäß § 793 BGB verbrieft werden, erwerben die Anleger im rechtlichen Sinne einen Miteigentumsanteil an der während der gesamten Laufzeit bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer (**Verwahrstelle**) in der Bundesrepublik Deutschland, der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“), hinterlegten Globalurkunde, durch welche die Ansprüche der Gläubiger verbrieft werden. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die den Inhabern der Pfandbriefe zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Pfandbriefen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden.

Sofern die Pfandbriefe als elektronische Wertpapiere im Sinne des eWpG („**Zentralregisterwertpapiere** im Sinne des eWpG“) begeben werden, werden diese in das von der registerführenden Stelle geführte zentrale Register („**Zentrales Register**“ im Sinne des eWpG) eingetragen und zuvor die betreffenden Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Instrument bei der registerführenden Stelle niedergelegt. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden registerführenden Stelle („**Registerführende Stelle**“ im Sinne des eWpG) geführt. Soweit nicht eine andere Stelle für die Registerführung in den Emissionsbedingungen definiert wird, ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“) die Registerführende Stelle und ist als Inhaberin der Pfandbriefe in das Zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Pfandbriefe treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger („**Berechtigte**“ im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Gläubigers besteht nicht. Die Pfandbriefe werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen übertragen.

Im Übrigen unterliegen die Pfandbriefe – vorbehaltlich nachstehender Regelungen in Abschnitt XI. (Bestimmte Angebots- Verkaufs- und Lieferbeschränkungen) - keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.

III. Rang

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe begründen unmittelbare **nicht nachrangige** Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin bedeutet dies, dass die Inhaber der Pfandbriefe Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

IV. Rechte

Durch den Erwerb der Pfandbriefe erhalten Anleger nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe bei Fälligkeit zum Nennwert. Ferner besteht nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen, die entweder als ein fester Prozentsatz des Nennwerts je Zinsperiode (*Option 1 der Emissionsbedingungen*) oder als ein an einen Referenzzinssatz gebundener variabler Zinssatz (*Option 1 der Emissionsbedingungen*) ausgedrückt sind. Die genaue Ausgestaltung der Pfandbriefe ist in den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere verbrieften abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen.

Sofern in den für einen Pfandbrief anwendbaren Emissionsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vorliegen, ist die Emittentin unter den in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen (§ 9 Absatz (2) und (3)) berechtigt, die betreffenden Emissionsbedingungen zu berichtigen oder zu ergänzen. Darüber hinaus kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter weiterer, in den Emissionsbedingungen (§ 9 Absatz (5)) niedergelegter Voraussetzungen berechtigt sein, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen anstatt eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen.

Ferner kann die Emittentin, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, die Pfandbriefe zu bestimmten, in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen.

Der mit den Pfandbriefen verbrieft **Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe zum Nennwert erlischt** mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag oder dem Kündigungstermin, sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an.

Die Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe und damit die genauen, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundenen Rechte sind in den **Emissionsbedingungen** (Abschnitt XIII.) im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren sämtliche für die Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten. Diese Wertpapierbedingungen werden in den

jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt und enthalten Optionen hinsichtlich der genauen Ausstattungsmerkmale, die Einfluss auf die Verzinsung der jeweiligen Pfandbriefe haben.

Bei variabel verzinslichen Pfandbriefen, deren Verzinsung von dem Stand eines Referenzzinssatzes abhängt (*Option 2 der Emissionsbedingungen*), ist in den Emissionsbedingungen bei Vorliegen bestimmter **Marktstörungen** vorgesehen, dass der Stand des Referenzzinssatzes durch die Berechnungsstelle abweichend von der üblichen Methodik der Feststellung festgestellt werden kann (§ 4 (2) der *Option 2 der Emissionsbedingungen*). Ferner ist bei dem Vorliegen von Anpassungsereignissen das Recht der Emittentin vorgesehen, **Anpassungen** an relevanten Merkmalen der Pfandbriefe vorzunehmen (§ 4 (3) der *Option 2 der Emissionsbedingungen*). In Bezug auf die Auswahl einer von mehreren geeigneten Anpassungsmaßnahmen steht der Emittentin für die Pfandbriefe ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Die Anpassungen verfolgen dabei den Zweck, die wirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe so weit wie möglich zu erhalten. Solche Anpassungsmaßnahmen können unter anderem darin bestehen, dass der maßgebliche Zinssatz für eine Zinsperiode durch Bezugnahme auf einen Nachfolgezinssatz festgelegt oder bestimmt wird. Es kann dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme unter Umständen schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand. Unter Umständen kann die Emittentin zudem bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses zu einer außerordentlichen Kündigung der Pfandbriefe berechtigt sein (§ 4 (4) der *Option 2 der Emissionsbedingungen*). Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmung eines Nachfolgezinssatzes zur Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes nicht möglich oder unzumutbar ist. In einem solchen Fall besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe mindestens zum Nennwert bzw. bei Ausgabe unter pari zum Ausgabepreis und auf Zahlung von Zinsen bis zum in den Emissionsbedingungen definierten Kündigungstermin. Anpassungsmaßnahmen und eine außerordentliche Kündigung der Pfandbriefe werden nach den Emissionsbedingungen bekannt gemacht und gelten zum von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

V. Verzinsung und nominaler Zinssatz der Wertpapiere

Die unter der Option 1 (*fest verzinsliche Pfandbriefe*) und der Option 2 (*variabel verzinsliche Pfandbriefe*) der Emissionsbedingungen zu begebenden Pfandbriefe werden vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung ab dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Beginn des Zinslaufs** bis zum Fälligkeitstag verzinst. An dem oder den jeweiligen in den Emissionsbedingungen bestimmten **Zinszahltag** wird für die jeweilige Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennwerts der Pfandbriefe und eines in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgebliche(n) Zinsperiode(n) kann bzw. können je nach Ausstattung der Pfandbriefe ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen.

Der **Anspruch auf Zinszahlung erlischt** mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.

1. Fest verzinsliche Pfandbriefe
(*Option 1 der Emissionsbedingungen*)

Anleger in fest verzinsliche Pfandbriefe erhalten einen in den Endgültigen Bedingungen für eine jeweilige Zinsperiode festgelegten Zins. Der jeweils für eine Zinsperiode festgelegte Zinssatz entspricht einem in Prozent per annum ausgedrückten Zinssatz (fester Zinssatz, Fixkupon). Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahltagen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

2. Variabel verzinsliche Pfandbriefe
(*Option 2 der Emissionsbedingungen*)

Anleger in variabel verzinsliche Pfandbriefe erhalten eine Verzinsung in Abhängigkeit von dem Stand eines Referenzzinssatzes am in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Zinsperiode festgelegten maßgeblichen Feststellungstag. Der Zinssatz kann sich über die Laufzeit der Pfandbriefe ändern. Der Zinssatz beträgt mindestens null (0). Es kann auch ein anderer (positiver) Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden. Außerdem ist es möglich, dass ein Höchstzinssatz (Cap) bestimmt wird. Im Falle von variabel verzinslichen Pfandbriefen in der Reverse-Variante wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz durch Abzug des Standes des Referenzzinssatzes am jeweiligen Feststellungstag von einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgangszinssatz festgelegt. Ferner kann für bestimmte einzelne Zinsperioden ein fester Zinssatz bestimmt sein. Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahltagen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

Im Fall von Pfandbriefen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz wird der Referenzzinssatz in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der maßgebliche variable Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz, z.B. dem EURIBOR, und gegebenenfalls einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Auf- oder Abschlag. Die Feststellungstage zur Feststellung des maßgeblichen Standes des variablen Zinssatzes sind in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten weitere Informationen hinsichtlich der Berechnungsstelle sowie über den Referenzzinssatz, insbesondere darüber, auf welcher Internetseite kostenfrei Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und seine Volatilität eingeholt werden können.

Referenzzinssätze können als sogenannte "*Referenzwerte*" (auch "*Benchmarks*" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der

Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("Benchmark-Verordnung") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("Administrator").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen einen Referenzwert im Rahmen von Wertpapieren nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("Benchmark-Register") eingetragen ist. Anleger sollten beachten, dass insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für Benchmarks aus Nicht-EU Drittstaaten noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31.12.2025 enden. Anleger sollten ferner beachten, dass der Prospekt während dieser Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

VI. Referenzzinssatz und Wertbeeinflussung

Bei unter diesem Basisprospekt zu begebenden variabel verzinslichen Pfandbriefen (*Option 2 der Emissionsbedingungen*) ist die Höhe des für eine bestimmte Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes von dem Stand des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes abhängig.

Ist in den Emissionsbedingungen festgelegt, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz dem Stand des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes am jeweils maßgeblichen Feststellungstag – gegebenenfalls unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen definierten Auf- oder Abschlags – entspricht, ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag je höher, umso höher der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist. Dies gilt vorbehaltlich der eventuellen Festlegung eines Höchstzinssatzes (Cap) in den Emissionsbedingungen. Umgekehrt gilt: je niedriger der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist, umso niedriger ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag.

Ist hingegen in den Emissionsbedingungen festgelegt, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz dem maßgeblichen Ausgangzinssatz abzüglich des Standes des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes am jeweils maßgeblichen Feststellungstag entspricht (**Reverse-Variante**), ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag je höher, umso niedriger der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist. Dies gilt vorbehaltlich der eventuellen Festlegung eines Höchstzinssatzes (Cap) in den Emissionsbedingungen. Umgekehrt gilt: je höher der

Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist, umso niedriger ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag.

In beiden Varianten entspricht der für eine maßgebliche Zinsperiode berechnete Zinssatz jedoch mindestens null (0) oder, falls in den Emissionsbedingungen ein Mindestzinssatz (Floor) höher 0 festgelegt ist, dem für eine Zinsperiode jeweils festgelegten Mindestzinssatz.

Der für bestimmte verzinsliche Pfandbriefe maßgebliche **Referenzzinssatz** wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ferner werden die Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des jeweiligen Referenzzinssatzes sowie einen Hinweis darauf enthalten, wo **Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Referenzzinssatzes erhältlich sind. Ferner enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen eine Angabe darüber, ob der Referenzzinssatz eine **Benchmark** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") darstellt und ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

VII. Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Die Emittentin kann Handlungen oder Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, ohne dabei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Pfandbriefe in Betracht zu ziehen. Hieraus können die folgenden **Interessenkonflikte** der Emittentin entstehen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Außer als Schuldnerin aus den Wertpapieren kann die Emittentin in Bezug auf diese weiteren Funktionen, insbesondere die der Berechnungsstelle, des Market Makers sowie der Zahlstelle, einnehmen. Von der Emittentin erhobene Margen in Form von Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten bzw. Provisionen können zu Kostenbelastungen für Pfandbriefinhaber führen.

Sollten weitere **Interessen oder Interessenkonflikte** von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vorliegen, die für eine Emission oder ein Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, so wird dies in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

Die Emittentin beabsichtigt, die **Erlöse** aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefen für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Werden in Bezug auf eine konkrete Emission weitere Ziele verfolgt, so werden in den Endgültigen Bedingungen die **geschätzten Gesamtkosten** der Emission bzw. des Angebots und des **Nettobetrages der Erlöse** offengelegt. In einem solchen Fall werden die Nettobeträge der Erlöse nach den **wichtigsten Verwendungszwecken** aufgeschlüsselt und nach ihrer **Priorität** dargestellt. Sofern die antizipierten Erlöse nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, werden die **Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel** angegeben.

VIII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Die Pfandbriefe werden nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin begeben. Das **Datum der Genehmigung** für eine Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden ferner die Wertpapierkennnummer (**WKN**), die *International Securities Identification Number (ISIN)*, die **Gattung des Pfandbriefs**, der **Gesamtnennwert**, der **Emissionstermin**, der **Emissionspreis**, der **öffentliche Verkaufsbeginn** und, sofern gegeben, die **Zeichnungsfrist** genannt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen so ausgewählt, bleibt dabei eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vorbehalten. Dasselbe gilt für einen anschließenden freihändigen Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere. Die Emittentin ist insbesondere nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Die Zeichnung der unter diesem Basisprospekt zu emittierenden Pfandbriefe unterliegt dabei keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung erfolgt – sofern in den Endgültigen Bedingungen keine alternative Zuteilungsmethode bestimmt ist - bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes **Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags** existiert nicht. Ferner werden der **Mindestbetrag** der Zeichnung, der **anfängliche Angebotspreis** nebst von der Emittentin gegebenenfalls speziell in Rechnung gestellter Kosten (wie z.B. ein Ausgabeaufschlag) sowie, sofern gegeben, ein eventueller **Höchstbetrag** der Zeichnung in den Endgültigen Bedingungen genannt. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die **Währung der Emission** lautet jeweils auf Euro („EUR“) oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierte Währung.

Der **Fälligkeitstag (ordentliches Laufzeitende)** wird in § 3 Absatz (1) der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert. Der **Vorzeitige Rückzahlungstag** im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung ist in § 4 Absatz (1) (*Option 1*) bzw. § 5 Absatz (1) (*Option 2*) der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

Die Pfandbriefe werden vorbehaltlich einer eventuellen vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens an dem in § 3 Absatz (1) der in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllten Emissionsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch Rückzahlung des Nennwerts **getilgt**.

Sofern in den Emissionsbedingungen in § 4 (*Option 1*) bzw. § 5 (*Option 2*) vorgesehen, kann die Emittentin die Pfandbriefe zu bestimmten, in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen. Liegen in den anwendbaren Emissionsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vor, kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter, in den Emissionsbedingungen (§ 9 Absatz (5) (*Option 1*) bzw. § 10 Absatz (5) (*Option 2*)) niedergelegter Bedingungen berechtigt sein, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.

Berechnungsstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § 2 Absatz (3) der Emissionsbedingungen genannte Berechnungsstelle.

Zahlstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § 3 Absatz (2) der Emissionsbedingungen genannte Zahlstelle.

Sofern es sich bei den zu begebenden Pfandbriefen um fest verzinsliche Pfandbriefe (*Option 1 der Emissionsbedingungen*) handelt, werden die Endgültigen Bedingungen Angaben zur **Rendite** enthalten. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite folgt der sogenannten **Moosmüller-Methode**. Diese stellt

eine Berechnungsmethode dar, bei der das sogenannte Barwertkonzept angewendet wird, also der Barwert des gesamten Zahlungsstroms (aller Einzahlungen und Auszahlungen) bei Anwendung der Rendite gleich 0 (null) ist. Sie unterscheidet sich von anderen Renditeberechnungsmethoden in der Behandlung von nicht ganzjährigen, also sog. gebrochenen Perioden, und unterjährigen Zahlungen. Hierbei werden gebrochene Kuponperioden linear und nicht exponentiell auf den nächsten Zinszahlungstermin aufgezinnt (lineare Zinsrechnung), so dass sich unterjährig bei dieser Berechnungsmethode kein Zinseszinsseffekt ergibt.

Sofern es sich bei den zu begebenden Pfandbriefen um variabel verzinsliche Pfandbriefe (*Option 2 der Emissionsbedingungen*) handelt, werden die Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des maßgeblichen **Referenzzinssatzes** sowie einen Hinweis darauf enthalten, wo **Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes** erhältlich sind. Ferner enthalten die Endgültigen Bedingungen eine Angabe darüber, ob der Referenzzinssatz eine **Benchmark** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") darstellt und ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

Sofern es sich bei den zu begebenden Pfandbriefen um fest verzinsliche Pfandbriefe (*Option 1 der Emissionsbedingungen*) handelt, werden die Endgültigen Bedingungen, sofern möglich, Angaben zur **Rendite** enthalten. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite folgt der sogenannten **Moosmüller-Methode**. Diese stellt eine Berechnungsmethode dar, bei der das sogenannte Barwertkonzept angewendet wird, also der Barwert des gesamten Zahlungsstroms (aller Einzahlungen und Auszahlungen) bei Anwendung der Rendite gleich 0 (null) ist. Sie unterscheidet sich von anderen Renditeberechnungsmethoden in der Behandlung von nicht ganzjährigen, also sog. gebrochenen Perioden, und unterjährigen Zahlungen. Hierbei werden gebrochene Zinsperioden linear und nicht exponentiell auf den nächsten Zinszahlungstermin aufgezinnt (lineare Zinsrechnung), so dass sich unterjährig bei dieser Berechnungsmethode kein Zinseszinsseffekt ergibt

Das Angebot der zu begebenden Pfandbriefe unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Sollten für eine Emission **besondere Bedingungen des Angebots** vorgesehen werden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

Ferner werden die Endgültigen Bedingungen die Angabe der verschiedenen **Kategorien der potenziellen Investoren**, denen die Pfandbriefe angeboten werden, und Angaben zu den **Kosten und Steuern**, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden sowie den eventuell **im Preis enthaltenen Kosten** enthalten.

Sollte für ein Angebot einer Emission von Wertpapieren ein **Koordinator** eingesetzt werden, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen genannt. Sofern eine Emission von Pfandbriefen im Wege einer Übernahme aufgrund einer festen Zusage oder auf best-effort Basis von dritten Instituten übernommen wird, enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu **Name und Anschrift** dieser Institute, zum **Datum** und zu den **Hauptmerkmalen der Übernahmevereinbarung** (einschließlich der Quoten) und zum Gesamtbetrag der vereinbarten **Übernahme- und/oder Platzierungsprovision**.

IX. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, ob eine **Börsennotierung** der Pfandbriefe vorgesehen ist. Sofern eine Börsennotierung vorgesehen ist, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, an welcher **Wertpapierbörse** (Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg und/oder weitere Börsen) und in welchem **Marktsegment** (Freiverkehr oder Regulierter Markt) die Wertpapiere notieren werden und was die **kleinste handelbare Einheit** ist.

Sofern die Pfandbriefe auch Großanlegern im Sinne der PVO öffentlich angeboten und an einem organisierten Markt gehandelt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen eine **Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten**.

Die Handelbarkeit der Pfandbriefe im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Diese Wertpapiere können in der Regel während ihrer gesamten Laufzeit sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin als **Market Maker** unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig An- und Verkaufskurse (sog. Geld- und Briefkurse bzw. Bid und Ask Preise) für die Pfandbriefe berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und wird normalerweise nicht dasselbe Ergebnis haben, das sich ohne Market Making als fairer bzw. wirtschaftlich zu erwartender Wert in einem liquiden Markt gebildet hätte. Ein für die Preisberechnung bestimmender Faktor ist dabei insbesondere die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkurs (sog. Spread), die er nach Ertragsgesichtspunkten festlegt.

X. Ratings

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited (Moody's) hat im April 2023 erstmalig ein Emittentenrating an die Haspa vergeben, das im März 2024 bestätigt wurde. Die Haspa wird von Moody's mit „Aa3“ und dem Ausblick „positiv“ bewertet. Ein Emittentenrating beurteilt die langfristige Fähigkeit und Bereitschaft eines Emittenten von Anleihen und sonstigen unbesicherten Verbindlichkeiten, seinen finanziellen Verpflichtungen gänzlich und zeitgerecht nachzukommen. Moody's verwendet für solche Langfrist-Ratings eine Ratingskala von „Aaa“ (beste Note) bis C (schlechteste Note). Innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien von „Aa“ bis „Caa“ (einschließlich) verwendet Moody's ferner die numerischen Zusätze „1“, „2“ oder „3“, um die relativen Einschätzungen innerhalb der betreffenden Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen. Zusätzlich versieht Moody's seine Langfrist-Ratings in der Regel mit einem Ausblick (Outlook). Dieser gibt an, ob ein Rating mittelfristig möglicherweise eine Herabstufung erhalten könnte („negative“), eine Heraufstufung erhalten könnte („positive“), stabil bleiben könnte („stable“) oder ob dessen Tendenz ungewiss ist („developing“). Das der Haspa vergebene Rating von „Aa3“ bedeutet, dass die Verbindlichkeiten der Haspa mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden. Der Ausblick „positiv“ bedeutet, dass Moody's davon ausgeht, dass es mittelfristig zu einer Heraufstufung dieses Ratings kommen könnte.

Die Haspa ist ferner Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe, die bei den Ratingagenturen Moody's Investors Service ein Corporate Family Rating (Verbundrating) von Aa2, ein Floor-Rating von DBRS von A sowie ein Gruppenrating von Fitch von A+ eingeholt hat.

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited (Moody's) hat den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, das Verbundrating von Aa2 im April 2022 bestätigt. Bei den von Moody's erteilten Verbundratings (Corporate Family Ratings) für (öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder ähnliche) Bankenverbände handelt es sich um Meinungen über die Fähigkeit einer Gruppen-, Verbund- oder Verbandsstruktur zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten. Der Ratingerteilung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Schuldverschreibungen derselben Wertpapierklasse angehören und in struktureller Hinsicht eine einzelne, konsolidierte juristische Person vorliegt. Ein Verbundrating bezieht sich nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten oder Wertpapierklassen; entsprechend lässt sich an ihm auch nicht die Ranghaftigkeit bestehender Ansprüche ablesen. Es gilt nicht für einzelne Mitglieder der Gruppe, sondern bezieht sich nur auf die Kreditwürdigkeit der Gruppe als Ganzes.

Die von Moody's erteilten Rating-Symbole reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note Aa2 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine hohe Qualität und ein sehr geringes Kreditrisiko.

Die Ratingagentur DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) hat im April 2022 das Floor-Rating von A für alle Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe bestätigt.

Die von DBRS erteilten Ratingnoten für langfristige Verbindlichkeiten reichen von AAA (beste Note) bis D (schlechteste Note). Die Note A bedeutet in der Bewertung eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen.

Das Floor-Rating von A für langfristige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten gilt für jedes Mitglied des Haftungsverbundes. Es bedeutet, dass die Bonität jedes Mitglieds des Haftungsverbundes mindestens mit A bewertet wird, was nicht ausschließt, dass Mitglieder potenziell ein höheres individuelles Rating auf Grund ihres individuellen Kreditprofils erreichen können.

Ferner hat Fitch Ratings Limited (Fitch) im April 2022 das Gruppenrating der Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe von A+ (Langfrist-Emittentenrating) bestätigt.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). A+ bedeutet dabei eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände.

Darüber hinaus hat die Emittentin im April 2006 bei der Ratingagentur Moody's ein sogenanntes Covered Bond Rating für von ihr begebene Hypothekendarlehen eingeholt. Moody's vergab für die Hypothekendarlehen der Emittentin ein Rating von Aaa.

Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Webseite des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. (DGSV) <http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/rating/> entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom DGSV veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

XI. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen

Unter diesem Prospekt begebene Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Pfandbriefe wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der „**Securities Act**“) in der jeweils geltenden Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten registriert, und der Handel in den Pfandbriefen wurde und wird nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) nach Maßgabe des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) oder einer anderen U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Pfandbriefe werden im Rahmen einer nach Regulation S gewährten Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act angeboten und verkauft. Die Pfandbriefe werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen sogenannter Offshore-Transaktionen (wie nach Regulation S definiert) angeboten und dürfen zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, geliefert oder anderweitig übertragen werden.

U.S.-Personen in diesem Sinne sind

- (a) U.S.-Personen wie in Rule 902(k)(1) von Regulation S definiert; oder
- (b) Personen, auf die eine Definition von U.S.-Person im Sinne des Commodity Exchange Act oder einer von der CFTC vorgesehenen oder erlassenen Vorschrift (die CFTC Rules), Leitlinie oder Vorgabe zutrifft (zur Klarstellung: eine Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" laut Definition dieses Begriffs in der CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, gilt als U.S.-Person, wobei für die Zwecke von Subsection (D) dieser Vorschrift die Ausnahmeregelung für qualifizierte berechnete Personen (*qualified eligible persons*), die keine „Nicht-U.S.-Personen“ sind, nicht berücksichtigt wird.).

Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Pfandbriefen halten.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Commodity Exchange Act in diesem Sinne ist das United States Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im Securities Act definiert.

Securities Act ist der U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein „**Relevanter Staat**“) wird kein öffentliches Angebot von Pfandbriefen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Staat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch Pfandbriefe in dem Relevanten Staat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Pfandbriefe vorsehen, dass ein Angebot der Pfandbriefe über die in Artikel 1(4) der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Staat (ein nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Pfandbriefe, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Staat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Staat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektverordnung definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1(4) der Prospektverordnung beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Pfandbriefen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet öffentliches Angebot von Pfandbriefen eine Mitteilung in einem Relevanten Staat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Pfandbriefe enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Pfandbriefe zu entscheiden. „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Pfandbriefe an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Vereinigtes Königreich

Die Pfandbriefe wurden und werden Privatanlegern im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet Privatanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne der Definition in Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, in der Form, in der diese kraft des britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018 (European Union (Withdrawal) Act 2018; EUWA) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000; FSMA) sowie von zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften und Bestimmungen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Art. 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt, in der Form, in der diese kraft des EUWA Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 2 der britischen Prospektverordnung (UK Prospectus Regulation); und
- (b) ein Angebot umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Pfandbriefe enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Pfandbriefe zu entscheiden.

XII. Besteuerung und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit dem Pfandbrief anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Pfandbriefgläubigern zu tragen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von **Steuern an der Quelle**.

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Pfandbriefen auswirken können.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

XIII. Emissionsbedingungen für Pfandbriefe

[*Option 1:*

1. Fest verzinsliche Pfandbriefe

§ 1

Form und Nennwert

[Bei Pfandbriefen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:

- (1) Diese Serie von [Hypothekendarfandbriefen][Öffentlichen] [Pfandbriefen] (die „**Pfandbriefe**“) der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, (die „**Emittentin**“) wird in [EUR][andere Währung einfügen: •] zu einem Gesamtnennwert von • in Stückelungen von • (der „**Nennwert**“) begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (3) Den Gläubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“),[und der Clearstream Banking S.A.]] übertragen werden.
- (4) „**Gläubiger**“ ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Pfandbriefen, der gemäß der jeweils gültigen EDV-Dokumentation der Clearstream als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: •]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [20][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][*Definition einer anderen Währung einfügen: •*]

]

[Bei Pfandbriefen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:

- (1) Diese Serie von [Hypothekendarfandbriefen][Öffentlichen] [Pfandbriefen] (die „**Pfandbriefe**“) der Hamburger Spar- und Leihkasse AG, Hamburg, (die „Emittentin“) wird in [EUR][andere Währung einfügen: •] zu einem Gesamtnennwert von • in Stückelungen von • (der „**Nennwert**“) begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in dem von [der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“)] [andere registerführende Stelle einfügen: •] (die „**Registerführende Stelle**“ und „**Hinterlegungsstelle**“) geführten zentralen Register eingetragen. Als Inhaberin der Pfandbriefe ist die [Clearstream][•] eingetragen. [Clearstream][•] verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Gläubiger**“). [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Gläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens • und nicht mehr als • Tagen informiert wurden.]
- (3) Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der [Clearstream][•] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen und die Regelungen in diesen Emissionsbedingungen, welche die elektronische Verbriefung vorsehen oder eine solche voraussetzen, ohne Zustimmung der Gläubiger an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Emissionsbedingungen - wird gemäß § 7 bekannt gemacht.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe oder Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch das elektronische Wertpapier mitverbrieft.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind die Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: •]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [19][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung einfügen: •]

]

§ 2

Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (dem „**Valutatag**“) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4)] [bzw.] [Kündigungstermin (§ 9)], spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ 3) bzw. im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a (1)) [einschließlich][ausschließlich] verzinst.

Die Zinsen sind, vorbehaltlich § 3 Absatz (4), [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [bzw. am ●] (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 3 Absatz (4),] erstmals jedoch beginnend vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden [nicht] berechnet.

Die Berechnung [der Stückzinsen sowie] des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 360 (*act/360, französische Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365, englische Zinstageberechnung*)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360, deutsche Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [*anderen Zinstagequotient einfügen: ●*]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht:

[●][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.]

[Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis ●] Zinsperiode [● bis ●] beträgt [●][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [● bis ●] entspricht [●][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz in Prozent [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert. [Der Zinsbetrag je Pfandbrief für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Pfandbrief.]

Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]	[Zinsbetrag je Pfandbrief]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind [und der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein „**T2-Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**T2-System**“ bezeichnet das von dem Euro-System betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem.]
- (3) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle mit Adresse: •*]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a, am [Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 4, spätestens jedoch am] • („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung einfügen: •*] zu zahlen. [*Bei Pfandbriefen, bei denen die Währung der Emission nicht der Euro ist, einfügen:* Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Pfandbriefe zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Währung der Emission oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht

mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission.] Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „Zahlstelle“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften. Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „Zahlstelle“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.

- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Ist [der [Vorzeitige] Rückzahlungstag][,][der Kündigungstermin[,][oder] der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahlungstag] kein [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag] (§ 2 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag] ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag], es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag] ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen: ●*]

[erst am nächstfolgenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag]. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

[erst am nächstfolgenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag], es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag] Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Pfandbriefen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 3a

Fälligkeitsverschiebung

- (1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 (1) um bis zu 12 Monate (der Verschiebungszeitraum) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 (1), der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die „**Fälligkeitsverschiebung**“).

„**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**“ bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

- (2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

(a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

(b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] *[gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert: ●]*

- (3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung *[gemäß § 2 der Emissionsbedingungen][zu einem Zinssatz von [●][%] [per annum][, bezogen auf den Nennwert.]]* verzinst. Darüber hinaus sind die Pfandbriefgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 4

Ordentliche Kündigung

[(1)] *[Eine Kündigung der Pfandbriefe durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[, [erstmal] zum ● [und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][●]]([jeweils] [der][ein] „Vorzeitige[r] Rückzahlungstag“)] die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.]*

[(2)] *[Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) ist [mindestens ● [Bankgeschäftstage][T2-Geschäftstage] vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag][anderer Bekanntmachungstermin: ●] gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]*

[(3)] *Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) [Satz 1] erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zum Nennwert (der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“).]*

§ 5

Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

§ 6

Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Pfandbriefe**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 2 Absatz (3)] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite [<http://www.haspa.de>][andere Internetseite einfügen: ●] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 8

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Wertpapiere vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 7 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Pfandbriefe wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 7 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 7 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Wertpapier, der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis des Wertpapiers berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: •*]

[Option 2:

2. Variabel verzinsliche Pfandbriefe

§ 1

Form und Nennwert

[Bei Pfandbriefen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:

- (1) Diese Serie von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen] [Pfandbriefen] (die „**Pfandbriefe**“) der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, (die „**Emittentin**“) wird in [EUR][andere Währung einfügen: •] zu einem Gesamtnennwert von • in Stückelungen von • (der „**Nennwert**“) begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (3) Den Gläubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“),[und der Clearstream Banking S.A.]] übertragen werden.
- (4) „**Gläubiger**“ ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Pfandbriefen, der gemäß der jeweils gültigen EDV-Dokumentation der Clearstream als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: •]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [20][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][*Definition einer anderen Währung einfügen: •*]

]

[Bei Pfandbriefen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:

- (1) Diese Serie von [Hypothekendarfandbriefen][Öffentlichen] [Darfandbriefen] (die „**Darfandbriefe**“) der Hamburger Sparbank AG, Hamburg, (die „Emittentin“) wird in [EUR][andere Währung einfügen: •] zu einem Gesamtnennwert von • in Stückelungen von • (der „**Nennwert**“) begeben. Die Darfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Darfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in dem von [der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“)] [andere registerführende Stelle einfügen: •] (die „**Registerführende Stelle**“ und „**Hinterlegungsstelle**“) geführten zentralen Register eingetragen. Als Inhaberin der Darfandbriefe ist die [Clearstream][•] eingetragen. [Clearstream][•] verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Gläubiger**“). [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Gläubiger hierüber gemäß § 8 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens • und nicht mehr als • Tagen informiert wurden.]
- (3) Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der [Clearstream][•] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen und die Regelungen in diesen Emissionsbedingungen, welche die elektronische Verbriefung vorsehen oder eine solche voraussetzen, ohne Zustimmung der Gläubiger an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Emissionsbedingungen - wird gemäß § 8 bekannt gemacht.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Darfandbriefe oder Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch das elektronische Wertpapier mitverbrieft.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind die Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: •]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [19][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung einfügen: •]

]

§ 2

Zinsen, Feststellungstag, Bankgeschäftstag

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (dem „**Valutatag**“) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4)] [bzw.] [Kündigungstermin (§ 9)], spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ 3) bzw. im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a (1)) [einschließlich][ausschließlich] verzinnt.

Die Zinsen sind, vorbehaltlich § 3 Absatz (4), [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [bzw. am ●] (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 3 Absatz (4),] erstmals jedoch beginnend vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden [nicht] berechnet.

Die Berechnung [der Stückzinsen sowie] des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 360 (*act/360, französische Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365, englische Zinstageberechnung*)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360, deutsche Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [*anderen Zinstagequotient einfügen: ●*]

Der Zinssatz [für die jeweilige Zinsperiode] [entspricht] [berechnet sich wie folgt]:

[*bei einzelnen Festzinssatzperioden einfügen: Der Zinssatz für die [●] [und die ●] [bis ●] [jeweilige] Zinsperiode [● bis ●] beträgt [●][%] [per annum]*], bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [● bis ●] entspricht [●][%] [per annum] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[Der Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode[n] entspricht dem Referenzzinssatz (§ 4) am jeweiligen Feststellungstag (Absatz 2)[, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von [•][%]][, abzüglich eines Abschlags in Höhe von [•][%]].]

[*bei Reversestrukturen einfügen:* Der Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode[n] entspricht dem Ausgangszinssatz abzüglich dem Referenzzinssatz (§ 4) am jeweiligen Feststellungstag (Absatz 2)[, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von [•][%]][, abzüglich eines Abschlags in Höhe von [•][%]]. Der Ausgangszinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Ausgangszinssatz:

Zinsperiode	Ausgangszinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

[*bei Mindestzinssätzen (Floor) einfügen:* Der vorstehend definierte Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode entspricht dabei mindestens [•][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert] [dem für die jeweils vorangegangene Zinsperiode anwendbaren Zinssatz] [dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz in Prozent [*per annum*]][, bezogen auf den Nennwert:

Zinsperiode	Mindestzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

[bei Höchstzinssätzen (Cap) einfügen: Der vorstehend definierte Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode entspricht [dabei][zusätzlich] höchstens [•][%] [per annum] [, bezogen auf den Nennwert] [dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz in Prozent [per annum][, bezogen auf den Nennwert:

Zinsperiode	Höchstzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

- (2) Der für eine Zinsperiode maßgebliche "**Feststellungstag**" ist [jeweils] der [[fünfte] [•] [Bank][T2-][g][G]eschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag gemäß Absatz (1)] [der • [Bank][T2-][g][G]eschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß Absatz (1)], ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 3 Absatz (4)].
- (3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind [und der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein „**T2-Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**T2-System**“ bezeichnet das von dem Euro-System betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem.]
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: •]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a, am [Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5, spätestens jedoch am] • („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung einfügen: •*] zu zahlen. [*Bei Pfandbriefen, bei denen die Währung der Emission nicht der Euro ist, einfügen: Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Pfandbriefe zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Währung der Emission oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission.*] Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][•] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften. Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][•] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Ist [der [Vorzeitige] Rückzahlungstag][,][der Kündigungstermin[,] [oder] der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahltag] kein [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag] (§ 2 Absatz (3)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag] ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag], es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag] ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen: •*]

[erst am nächstfolgenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag]. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

[erst am nächstfolgenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag], es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden [Bankgeschäftstag][T2-Geschäftstag] Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Pfandbriefen verbriefte Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 3a

Fälligkeitsverschiebung

- (1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 (1) um bis zu 12 Monate (der Verschiebungszeitraum) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 (1), der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die „**Fälligkeitsverschiebung**“).

„**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**“ bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

- (2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

(a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

(b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [*gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert: ●*]

- (3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung [gemäß § 2 der Emissionsbedingungen][zu einem Zinssatz von [●][%] [per annum][, bezogen auf den Nennwert.]] verzinst. Darüber hinaus sind die Pfandbriefgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 4

Referenzzinssatz, Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Der Referenzzinssatz entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**Referenzzinssatz**“), wie er am jeweiligen Feststellungstag gemäß § 3 Absatz (2) um [Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: ●] festgestellt und auf der Bildschirmseite [Maßgebliche Bildschirmseite einfügen: ●] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]. [Der Referenzzinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode[n] [● bis ●] gemäß § 3 Absatz (1) [und der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz gemäß § 3 Absatz (1)] [wird] [werden] innerhalb von [fünf][●] [Bank][T2-][G][g]eschäftstagen nach dem [jeweiligen] [Feststellungstag [(t)]] [●] gemäß § 3 Absatz (2) durch die Berechnungsstelle § 2 Absatz (4) gemäß § 8 bekanntgemacht.]

(2) Falls der Referenzzinssatz am [betreffenden] Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint ("**Marktstörung**"),

[wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [,oder]

[wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der am [betreffenden] Feststellungstag [für den betreffenden Zeitraum] auf der [alternative Bildschirmseite einfügen: ●] ("**Ersatzbildschirmseite**") veröffentlicht wurde.] [,oder]

[wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [Ort einfügen: ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [Zinsparameter einfügen: ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden. Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den Referenzzinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken. Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [Zinsparameter einfügen: ●][oder den [Zinsparameter einfügen: ●]] mitteilt, ist der Referenzzinssatz der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [Referenzbanken sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Emittentin und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][andere Marktstörungsbestimmung: ●]]

- (3) Für den Fall, dass (i) der Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatz nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Pfandbriefen zu verwenden [und/oder (iii) [weiteres Anpassungsereignis einfügen: ●]] (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"),

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch [verantwortliche Stelle einfügen: ●] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolgezinsatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolgezinsatz ([jeweils] der "Nachfolgezinsatz") festzustellen und anstelle des Referenzzinssatzes am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Pfandbriefe zu verwenden; oder,

(b) sofern ein Nachfolgezinsatz oder Ersatzzinssatz für den Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, ist die Berechnungsstelle berechtigt als Nachfolgezinsatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der "Nachfolgezinsatz") und diesen Nachfolgezinsatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Pfandbriefe zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolgezinsatz für den Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolgezinsatz für die Pfandbriefe feststellen wird und diesen Nachfolgezinsatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Pfandbriefe verwenden wird.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolgezinsatzes für den Referenzzinssatz durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolgezinsatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolgezinsatzes und der Verzinsung der Pfandbriefe allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Pfandbriefgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolgezinsatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem Referenzzinssatz und dem [jeweiligen]

Nachfolgezinsatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Pfandbriefgläubigern].

Die Feststellung eines Nachfolgezinsatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 8 bekannt gemacht.

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgezinsatzes oder eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Pfandbriefe vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinsatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe angepasst werden müssen. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 8 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 8 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Pfandbriefgläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Pfandbriefs abweichend von § 3 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][*Betrag einfügen, der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht*: •] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Pfandbriefs [zuzüglich Stückzinsen für •] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinsatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst werden müssen.

§ 5

Ordentliche Kündigung

- [(1)] [Eine Kündigung der Pfandbriefe durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[.] [erstmals] zum • [und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahltag][•]]([jeweils] [der][ein] „**Vorzeitige[r] Rückzahlungstag**“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.]
- [(2)] [Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) ist [mindestens • [Bankgeschäftstage][T2-Geschäftstage] vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag][*anderer Bekanntmachungstermin*: •] gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]
- [(3)] Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) [Satz 1] erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“).]

§ 6

Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

§ 7

Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Pfandbriefe**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 2 Absatz (4)] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite [<http://www.haspa.de>][*andere Internetseite einfügen: ●*] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Wertpapiere vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 8 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Pfandbriefe wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 8 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 8 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Wertpapier, der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis des Wertpapiers berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: •*]

E. Weitere Angaben

I. Angaben in Form eines Verweises

Diese Wertpapierbeschreibung enthält keine Angaben, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden.

II. Zustimmung zur Prospektnutzung

Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 23. April 2024, eventueller Nachträge und der Endgültigen Bedingungen, für ein späteres Angebot ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen (vgl. auch Abschnitt D. XI. (*Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen*)) ein.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz (1) PVO gültig sind.

In den Endgültigen Bedingungen des Angebots kann für eine spezifische Emission von Wertpapieren diese grundsätzliche Einwilligung zurückgenommen oder Einschränkungen in zeitlicher oder anderer Hinsicht und/oder Bedingungen unterworfen werden.

Die Haftung für den Inhalt des Prospekts (vgl. Abschnitt C. I.)) übernimmt die Emittentin auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch diese Institute und Unternehmen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten.

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen und -voraussetzungen unterrichten. Jeder diesen Prospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 23. April 2024, eventueller Nachträge und der Endgültigen Bedingungen, verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche diese Zustimmung gebunden ist.

F. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Bedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ.



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) PVO

**zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG
für Pfandbriefe
vom 7. Juni 2024**

*[kommerzielle Bezeichnung einfügen: [●%] [Hamburger Sparkasse AG]
[Hypothekendarlehenpfandbrief] [Öffentlicher Darlehenpfandbrief]●]*

[Nummer der Serie einfügen: Nr. ●]

*[Gesamtemissionsvolumen/Gesamtnennwert der einzelnen Emission einfügen:
Emissionsvolumen EUR ●]*

[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: ●]

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	•
II.	Emissionsbedingungen.....	•
	[Anhang: Zusammenfassung.....	•]

Die Endgültigen Bedingungen der Pfandbriefe wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit der Wertpapierbeschreibung für Pfandbriefe vom 7. Juni 2024 und dem Registrierungsformular vom 23. April 2024 (zusammen der „Basisprospekt“) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Dammtorstraße 1, 20354 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Pfandbriefe zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Pfandbriefe zu lesen. [Bei Pfandbriefen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen: Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt] [Bei Pfandbriefen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, optional einfügen: Die Emittentin erstellt für diese Wertpapieremission keine emissionspezifische Zusammenfassung.]

Sofern in den nachfolgenden Angaben auf Option 1 oder Option 2 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bezugnahmen auf die Emissionsbedingungen für fest verzinsliche (Option 1) oder variabel verzinsliche (Option 2) Pfandbriefe aus Abschnitt D. XIII. des Basisprospekts.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der Genehmigung des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: ●

WKN: ●

ISIN: ●

Gattung des Pfandbriefs: [Hypothekendarlehen][Öffentlicher Pfandbrief]

Gesamtnennwert: ●

Emissionstermin (Valutierung): ●

Verbriefungsart: [Globalurkunde][elektronisches Wertpapier]

öffentlicher Verkaufsbeginn: ●

Zeichnungsfrist: [● bis ●][Entfällt.]

[Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]

[Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge [*alternative Zuteilungsmethode:* oder ●].]

Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.

Mindestbetrag der Zeichnung: [Euro][●] ●

Höchstbetrag der Zeichnung: [[Euro][●] ●] [/] [Entfällt.]

Kategorien potenzieller Investoren: ●

Besondere Bedingungen des Angebots: [●][Entfällt.]

[anfänglicher] Angebotspreis je Pfandbrief: [100% des Nennwerts] [[EUR][●] ●]

[Angabe von **Kosten und Steuern**, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden: zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von ●] [●]]

[Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]

Im Preis enthaltene Kosten: [●][Entfällt.]

Koordinator des Angebots: [Name einfügen: ●, Adresse einfügen: ●][Entfällt.]

Name und Anschrift aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute: [Name einfügen: ●, Adresse einfügen: ●][Entfällt.]

Name und Anschrift auf best-effort Basis übernehmender Institute: [Name einfügen: ●, Adresse einfügen: ●][Entfällt.]

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten): [●][Entfällt.]

Gesamtbetrag von Übernahmeprovision und Platzierungsprovision: [●][Entfällt.]

Datum des Übernahmevertrages: [●][Entfällt.]

Börsennotierung: [Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Pfandbriefe in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] ● [sowie ●] [falls bekannt einfügen: zum ●] zu beantragen. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie (ISIN) sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] Die Handelbarkeit der Pfandbriefe im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Pfandbriefe zu beantragen.] [Bei Pfandbriefen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden und an einem geregelten Markt gehandelt werden, einfügen: Die durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten betragen geschätzt ●.]

Kleinste handelbare Einheit: [[EUR][●] ●] [● Stück]

Angaben zum Referenzzinssatz: [bei Option 2 (variabel verzinsliche Pfandbriefe) Angaben zum Referenzzinssatz, ggf unter Angabe der Quelle, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind, einfügen: ●

[Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 "Benchmark-Verordnung") und wird von [●] ("Administrator") bereitgestellt. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]]

[Angaben über [Referenzzinssatz einfügen: ●] können [ferner] [über] [die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] ● eingeholt werden.]

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Referenzzinssatzes sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: *[Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist: ●]*

[Die Angaben zu dem Referenzzinssatz wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

[bei Option 1 (fest verzinsliche Pfandbriefe) einfügen: Entfällt]

Rendite: *[Bei Option 1 (fest verzinsliche Pfandbriefe) einfügen: Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare [effektive, annualisierte] Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt ●.]**[Bei Option 2 einfügen: Entfällt]*

Interessen Beteiligter: *[Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessenkonfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind z.B. bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: ●]* *[Außer den in der Wertpapierbeschreibung vom 7. Juni 2024 genannten (dort unter Abschnitt D.VII. (Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]*

Verwendung der Erlöse: *[Werden über die Gewinnerzielung hinaus (vgl. Abschnitt D.VII. in der Wertpapierbeschreibung) weitere Ziele verfolgt, Offenlegung der **geschätzten Gesamtkosten** der Emission bzw. des Angebots und des **Nettobetrages der Erlöse**, aufgeschlüsselt nach den **wichtigsten Verwendungszwecken** und dargestellt nach **Priorität dieser Verwendungszwecke**; Sofern die antizipierten Erlöse nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die **Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel** anzugeben: ●.]* *[Andernfalls: Entfällt.]*

*Klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind sowie Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: **Weitere Angaben zur Prospektnutzung: [●.]***

II. Emissionsbedingungen

[In den Endgültigen Bedingungen wird eine der Optionen für die genaue Ausgestaltung der Pfandbriefe entweder für fest verzinsliche (Option 1) oder variabel verzinsliche (Option 2) Pfandbriefe (Abschnitt D. XIII. in der Wertpapierbeschreibung) wiederholt.]

Hamburg, den [*Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •*]

Hamburger Sparkasse AG